



## STAATLICHE HILFEN BEI HÖHEREN ENERGIEKOSTEN

### **Strom- und Gaspreisdeckel**

Am 1. März 2023 tritt rückwirkend zum 1. Januar ein Strom- und ein Gaspreisdeckel in Kraft, der für alle Bürgerinnen und Bürger gilt. Das bedeutet:

- Gas: Basisversorgung in Höhe von 80 % des Vorjahresverbrauchs (des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) mit 0,12 € pro kw/h
- Strom: Basisversorgung in Höhe von 80 % des Vorjahresverbrauchs (des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs) mit 0,40 € pro kw/h

Darüber hinaus gibt es weitere Hilfen für bestimmte Personengruppen:

### **Menschen, die Bürgergeld, Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe beziehen**

Das Jobcenter (für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen nach SGB II) beziehungsweise das Sozialamt (für die Grundsicherung im Alter und sogenannte „Erwerbsunfähige“ nach SGB XII) übernimmt im Rahmen der Kosten der Unterkunft neben Miete auch die Heizkosten, sofern diese angemessen sind. Dies bezieht auch höhere Abschlagszahlungen und Nachzahlungen ein, wenn die Energiekrise für die Kostensteigerungen verantwortlich ist. Ob ein höherer Verbrauch erforderlich war, soll im Einzelfall geprüft werden.

Mit der Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023 bestehen für das erste Jahr des Leistungsbezuges erleichterte Antragsvoraussetzungen, die Karenzzeit. Während dieser werden die bestehenden Kosten der Unterkunft voll übernommen, Vermögen bis 40.000 € für eine und 15.000 € für jede weitere Person sind anrechnungsfrei. Erst ab dem zweiten Jahr gelten Angemessenheitskriterien für den Wohnraum und geringere Freibeträge. Es lohnt sich also besonders, einen Leistungsantrag zur Überbrückung besonderer Notlagen zu stellen, da im ersten Jahr mildere Anspruchsvoraussetzungen gelten. Die Regelsätze wurden zudem bei Erwachsenen um rund 50 Euro auf 502 Euro erhöht, bei Kindern auf 318 Euro (0 bis 5 Jahre), 348 Euro (6 bis 13 Jahre) und 420 Euro (14 bis 17 Jahre).

### **Erwerbstätige, Auszubildende, Studierende und Schüler:innen mit ergänzendem Anspruch auf Bürgergeld**

Auch hier müsste das Jobcenter erhöhte Heizkosten oder Nachforderungen für Heizenergie übernehmen, wenn Hilfebedürftigkeit besteht. Hier ist darauf zu achten, dass der Antrag im Monat der Fälligkeit beziehungsweise im Monat der Heizkostenerhöhung gestellt wird.

### **Kindergeld**

Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 auf 250 Euro pro Kind erhöht. Hiermit sollen inflationsbedingte Mehrkosten ausgeglichen werden.

## **Kinderzuschlags-Berechtigte**

Auch der Kinderzuschlag wurde auf 250 Euro erhöht, die zu 250 Euro Kindergeld pro Kind dazukommen können.

Beim Kinderzuschlag müssen bei den Heizkosten immer die tatsächlichen Vorauszahlungen zu Beginn des Bewilligungszeitraums berücksichtigt werden. Da der Kinderzuschlag für sechs Monate im Voraus gewährt wird, wäre aber im Einzelfall zu überprüfen, ob wegen erhöhter Abschlags- und Nachzahlungen ein Anspruch auf ergänzende Grundsicherungsleistungen besteht. Hier ist darauf zu achten, dass der Antrag auf ergänzende Leistungen beim Jobcenter beziehungsweise Sozialamt jeweils in dem Monat gestellt werden muss, in dem die Kosten (erstmalig) anfallen.

## **Wohngeld-Beziehende**

Im Wohngeld ist ein begrenzter pauschaler Zuschuss für höhere Kosten vorgesehen. Der Zuschuss für einen Einpersonenhaushalt beträgt 270 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt 350 Euro plus 70 Euro für jede weitere Person im Haushalt. Wenn dieser Zuschuss nicht reicht, kann über die erhöhten Energiekosten ein Anspruch auf ergänzendes Bürgergeld oder ergänzende Grundsicherung bei Erwerbsunfähigkeit begründet sein. Dieser wird dann wieder vom Jobcenter beziehungsweise Sozialamt geprüft. Insgesamt wurde das Wohngeld zum 1. Januar 2023 von 177 Euro auf 370 Euro pro Monat erhöht. Ein Leistungsantrag lohnt sich also auch dann, wenn bisher noch kein Leistungsanspruch bestanden hat; der Kreis der Anspruchsberechtigten wesentlich ausgeweitet wurde. Aufgrund der Vielzahl von Neuansträgen kommt es zu längeren Bearbeitungszeiten. Manche Wohngeldämter bieten vorläufige Abschlagszahlungen – erkundigen Sie sich, ob dies in Ihrem Fall möglich ist.

## **BaFöG-Beziehende**

Für BAFöG-Beziehende und Auszubildende ist eine Einmalzahlung vorgesehen. Bei mindestens einem Monat Leistungsbezug von 10/21 bis 03/22 beträgt diese einmalig 230 Euro, für den Zeitraum von 9/22 bis 12/22 beträgt sie 345 Euro. Diese wird von Amts wegen gewährt, im Einzelfall sollte beim BaFöG-Amt nachgefragt werden. Der BaFöG-Höchstsatz wurde von 861 Euro auf 934 Euro angehoben, der Wohnbedarfszuschlag von 325 auf 360 Euro erhöht.

## **Rentner:innen**

Auch für Rentner:innen wurde eine Einmalzahlung von 300 Euro zum 1.12.2022 vorgesehen, soweit sie nicht schon grundsicherungsberechtigt sind.

## **Übernahme von Stromkosten**

Im Regelsatz des Bürgergeldes ist eine sehr niedrige Stromkostenpauschale vorgesehen. Bei stark gestiegenen Kosten kann ein Antrag auf Kostenübernahme als Härtefall versucht werden. Die Übernahme von Nachforderungen kann als Darlehen beim Jobcenter beantragt werden, wenn ein Anspruch auf Leistungen für Arbeitsuchende (Bürgergeld) nach SGB II besteht. Im Anschluss ist es sinnvoll, einen Antrag auf Umwandlung des Darlehens in eine Beihilfe nach § 44 SGB II zu beantragen, weil die Rückforderung „angesichts außergewöhnlicher Preissteigerungen bei einer derart gewichtigen Ausgabebeziehung“ eine unbillige Härte darstellt. Bei Problemen und Widersprüchen suchen Sie Hilfe in Sozialberatungsstellen.

Eine Härtefallregelung im SGB XII fehlt, hier könnte eine flexible Erhöhung des Regelsatzes nach § 27a Abs. 4 SGB XII realisiert werden. Dies ist Entscheidung der kommunalen Träger der Sozialhilfe. Fragen Sie beim Sozialamt oder bei Beratungsstellen nach.

Bei Nichtleistungsberechtigten nach dem SGB II/SGB XII mit geringen Einkünften über dem Leistungsniveau beziehungsweise Beziehende von Kinderzuschlag, Wohngeld oder Ausbildungsförderungsleistungen ist denkbar, dass durch erhöhte Energiekosten Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II/SGB XII ausgelöst wird; dies würde die Anerkennung als Härtefall voraussetzen.

## Sozialberatung

Es ist sinnvoll, im Zweifelsfall Anträge zu stellen und bei Ablehnung mit Widerspruch zu reagieren. Auch der Gang zum Sozialgericht steht ohne Gerichtskosten offen. Fragen Sie bei Sozialberatungsstellen vor Ort (<https://hilfe.diakonie.de/hilfe-vor-ort/allgemeine-sozialberatung/bundesweit/>), ob es lokal Hilfe bei der Rechtsvertretung gibt oder wie Anwaltskosten bei Gericht beantragt werden können. In jedem Fall gilt: Leistungsansprüche durch Antrag überprüfen, durch Sozialberatungsstellen bei Bedarf Unterstützung geben lassen.

Einen aktuellen Überblick über sämtliche Hilfspakete bietet die Schuldnerberatung Schleswig-Holstein unter dem folgenden Link: [https://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/aktuelles/2023-01-05\\_Entlastungspakete\\_Bund.pdf](https://www.schuldnerberatung-sh.de/fileadmin/download/aktuelles/2023-01-05_Entlastungspakete_Bund.pdf)

Weitere Infos: [www.waermewinter.de](http://www.waermewinter.de)

**Diakonie**   
Deutschland

 Evangelische Kirche  
in Deutschland

Kontakt & V.i.S.d.P.:  
Diakonie Deutschland, Zentrum Kommunikation,  
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. Caroline-Michaelis-Straße 1, 10115 Berlin | [pressestelle@diakonie.de](mailto:pressestelle@diakonie.de)